

Es gilt das gesprochene Wort

Inklusive Bildungsangebote in Baden-Württemberg
**Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Kultus, Jugend und Sport des
15. Landtags von Baden-Württemberg am 1. Juli 2015**
Gesetzentwürfe der Landesregierung (LT-Drs. 15/6962 und 15/6963)
Stellungnahme

Anrede,

eine inklusive Schule ist eine Schule, in der alle Kinder entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen gefördert werden können. Sowohl hoch begabte Kinder als auch schwerst mehrfach behinderte Kinder nehmen hier ihr Recht auf Bildung wahr. Wir sind davon überzeugt, dass sich der Weg zu einer inklusiven Schule lohnt. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es vieler kleiner und großer Schritte.

Die Richtung des Schulgesetzes stimmt – doch viele Fragen bleiben unbeantwortet.

- **Der Wegfall der Bezeichnung „Schule“ bei „sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum“ - der Begriff „Schule“ muss bleiben!**
Eine inklusive Haltung wird auch in der Sprache spürbar. Deshalb muss der Begriff bei allen Schultypen beibehalten werden. Wo Schule drin steckt, muss auch Schule drauf stehen!
Schüler und deren Eltern empfinden das Wortungetüm „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ als Aussonderung – auch bei „umgekehrter Inklusion“, also der Öffnung der Sonderschule für Kinder ohne Behinderung. Oder ist die Bildung an einer Sonderschule – pardon – z.B. an einem „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung“ weniger wert? Das Recht auf Bildung beinhaltet auch das Recht auf Förderung spezieller Begabungen. Es gibt ja auch auch Eliteschulen für hochbegabte Kinder (was als Förderung und nicht aus Ausgrenzung verstanden wird).

Alle Kinder wollen in eine Schule gehen! Der Begriff „Schule“ muss bleiben!

- **Inklusion braucht Barrierefreiheit!**
- § 3 Abs. 3 E-SchulG: „In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht.“
Schaffung von Barrierefreiheit braucht Zeit für Planung und Umsetzung.
Südtirol macht es uns vor: ein Jahr vorher weiß die Schule, welches Kind mit welcher Behinderung aufgenommen werden soll – und kann dann die Voraussetzungen schaffen.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.
Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99
eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Kinder rauf und runter tragen, weil der Aufzug fehlt. Windelwechsel im Flur, weil das RolliWC fehlt oder zu klein ist, geht gar nicht.

1,8 Mio. Euro / Jahr sind umgerechnet 18 Aufzüge landesweit.

Gemeinschaftsschulen haben den Anspruch, inklusiv zu arbeiten, sind aber vielfach nicht barrierefrei!

- **Inklusion braucht gute Rahmenbedingungen – nicht nur beim zieldifferenten Unterricht!**
 - Klassenteiler nicht bei 28 Schülern
 - Teamteaching
 - Qualifizierte Assistenz - nicht nur im Unterricht, auch in der Pause, beim Essen / Trinken, Hygiene, Pflege, Schulausflug, Schullandheim
Das geht künftig nicht mehr: „Martin muss heute zuhause bleiben, da die Assistenz krank ist.“ - Es gibt ein Recht auf Bildung und die Schulpflicht für alle!
 - Begleitung durch geeigneten Sonderpädagogen – auch von Sonderpädagogen, die in staatlich anerkannten Sonderschulen in freier Trägerschaft arbeiten.
 - Fort- und Weiterbildung für alle Lehrkräfte
 - Schülerbeförderung (Hol-, Bringdienst) daheim bis ins Klassenzimmer, Ausflug

- **Elternwahlrecht braucht frühzeitig umfassende Beratung**

Alle für das Kind geeigneten Regel- und Sonderschulen müssen als Option bekannt und benannt werden – auch regionale / überregionale Sonderschulen in freier Trägerschaft, die staatlich anerkannte Ersatzschulen sind.
Die Kompetenz für eine fundierte Diagnostik im Rahmen des Feststellungsverfahrens muss künftig an den verantwortlichen Staatlichen Schulämtern sichergestellt sein. Insbesondere in kleineren Fachrichtungen (z.B. Sehen) ist die Einbindung der – teils überregionalen - Sonderschulen zwingend notwendig.

Eltern brauchen Beratung, Begleitung – und Zeit, sich zu entscheiden. Einfach ist es für Eltern nie. In vielen Schulämtern finden Bildungswegekonferenzen im Juni statt. Viel zu spät, um z.B. Barrierefreiheit zu schaffen und auch die Entscheidungen über die individuelle Assistenz, deren Umfang und Qualifikation – und die Personalgewinnung – vor der Einschulung herbeizuführen!

Für Betroffene unverständlich: weshalb ist die Entscheidung der Bildungswegekonferenz nicht bindend für die Bewilligung des Assistenzbedarfes, Schülerbeförderung, Umbaumaßnahmen, Klassengröße, Lehrerversorgung?

Unser Vorschlag: ein Beauftragter – vergleichbar mit den Regelungen bei einem trägerübergreifenden Budget (§ 17 Absatz 4 SGB IX)

- **Unsere Sorge: Kinder mit schweren Behinderungen und komplexem Hilfebedarf und deren Bedürfnisse werden nur unzureichend berücksichtigt**

Basis für ein Elternwahlrecht ist, dass es gleichwertige Bildungsangebote gibt.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

- **Unsere Sorge: Abschaffung der Sonderschule „durch die Hintertür“ durch Verlagerung der Ressource Sonderpädagogen an inklusive Schulen?**
Werden den Sonderschulen die Sonderschullehrer abgezogen, um Inklusion in der Regelschule zu ermöglichen? Fällt Unterricht an der Sonderschule aufgrund fehlender Lehrer aus? Das wäre der Super-Gau!

Zur Sicherstellung des Kompetenztransfers müssen Sonderpädagogen an den Sonderschulen verankert werden. Eine Atomisierung wäre eine deutliche Schwächung der Bildungsqualität.

- **Verlängerung der Schulzeit auf 5 Jahre** (§ 84 Abs. 1)
Es ist gut, dass der Gesetzentwurf unsere Anregung aufgegriffen hat, die Primarstufe auf bis zu 5 Jahre zu verlängern für die Kinder mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung. Völlig offen ist indes, wie dies im Alltag umgesetzt werden soll.

Unser Vorschlag: eine gute und regelmäßige Begleitung durch den zuständigen sonderpädagogischen Dienst ist unerlässlich. Spätestens im 2. Halbjahr des 2. Schulbesuchsjahres bedarf es regelmäßig einer Prognose über die weitere kognitive, motorische und psycho-soziale Entwicklung im Blick auf das Erreichen des Bildungszieles.

- **Notengebung / Gewährung von Nachteilsausgleich**
Welche Nachteilsausgleiche oder Veränderungen des Anforderungsprofils sind bei zielgleichem Unterricht denkbar? Ich erinnere an die öffentliche Anhörung am 24. September 2014 zur Notengebung im Sportunterricht an der Stephen-Hawking-Schule.

Und zum Schluss – das liebe Geld

- **Inklusion gibt es nicht zum „Nulltarif“!**
Eine gelingende schulische Inklusion benötigt personelle, sächliche und räumliche Ressourcen und eine verlässliche und dauerhafte Finanzierung. Dies kostet Geld. Daher bedarf es ein Bündnis aus Kindern, Eltern, Schulen, Schulamt, Schulträger, Jugend- und Sozialhilfe. Nur gemeinsam wird Inklusion gelingen!

Stuttgart, 1. Juli 2015

Jutta Pagel-Steidl
Geschäftsführerin

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de